
Merkblatt Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen

Treppenträume sind Bestandteil des Rettungsweges in einem Gebäude. In der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) werden generelle Aussagen über die Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen getroffen. Im § 28 Abs. 2 Satz 3 LBO heißt es:

„Notwendige Treppenträume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

Aus diesem Grund dürfen in Treppenträumen keine Gegenstände gelagert oder aufgestellt werden. Dies gilt insbesondere für Kinderwagen, Fahrräder, Kleinmöbel usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich hierbei um brennbare oder nicht brennbare Gegenstände handelt.

Bewegliche Gegenstände engen die Treppenlaufbreite ein. Gerade im Brandfall können dadurch die Nutzer des Gebäudes sowie die Einsatzkräfte der Feuerwehr behindert und zusätzlich gefährdet werden. Beispielsweise verzögern umgestürzte Fahrräder oder Kleinmöbel die schnelle Rettung von Menschen und Tieren und behindern die Löscharbeiten der Feuerwehr. Wer brennbare Gegenstände in Treppenträumen lagert, handelt ordnungswidrig! Ein entsprechender Passus ist im „Brandverhütungsparagrafen“ des Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG) zu finden. Im § 10 Abs. 1 Nr. 1 LOWiG heißt es:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bewegliche Sachen, die sich leicht von selbst oder gegenseitig entzünden oder die leicht Feuer fangen, an Orten aufbewahrt, an denen ihre Entzündung gefährlich werden kann.“

Deshalb appellieren wir nochmals an Sie, keine Gegenstände in den notwendigen Treppenträumen zu lagern oder aufzustellen. Bedenken Sie stets:

Treppenträume sind im Brandfall Ihre Lebensversicherung!